P-0362/07DE
Antwort von Herrn Dimas
im Namen der Kommission
(26.3.2007)

Die geplante Einleitung von Salzwässern des Werkes Neuhof fällt unter die Wasserrahmenrichtlinie[1] (WRR), wenn sie Aufwirkungen auf die Ziele der WRR, nämlich „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung" und „guter ökologischer Zustand", hat. Verschmutzung durch die Einleitung von Salzwässern wirkt sich auf den „ökologischen Zustand" aus, da der Salzgehalt unter die physikalisch-chemischen Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten fällt (vgl. Anhang V Ziffer 1.1.1).

Die Verpflichtung zur „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung" von Oberflächengewässern ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i festgeschrieben: „Die Mitgliedstaaten führen … die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern", vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 6, 7 und 8. Somit wird die Verschlechterung als eine Veränderung des Zustands definiert, in diesem Fall der ökologischen Zustandsklassen nach Anhang V, die auf der Grundlage der in Artikel 8 und Anhang V vorgesehenen Überwachungsprogramme festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten haben Überwachungsprogramme im Einklang mit der WRR im Dezember 2006 eingeleitet und werden die Bewertung „keine weitere Verschlechterung" und „guter ökologischer Zustand" rechtzeitig vorbereiten, damit die Ergebnisse als Teil der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete 2009 veröffentlicht werden können; der Kommission wird im März 2010 Bericht erstattet.

Was die Maßnahmen angeht, so gibt es auf EU-Ebene keine harmonisierten, spezifischen Regeln für salzhaltige Einleitungen (so sind Einleitung von Salzwässern in keiner Liste prioritärer Stoffe erfasst). Die Mitgliedstaaten sind gehalten festzustellen, ob die Ziele der WRR betroffen sind, und wenn ja, sind Maßnahmen gemäß Artikel 11 der WRR zu ergreifen. Auf jeden Fall muss für solche Einleitungen bis Dezember 2009 eine vorherige Genehmigung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der WRR erteilt werden; wenn es sich um eine in Anhang 1 der Richtlinie 96/61/EG aufgeführte industrielle Tätigkeit handelt, ist bis Oktober 2007 im Zuge der Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)[2] eine Genehmigung erforderlich.

Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass derzeit keine Verletzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorliegt. Allerdings muss bei der Genehmigung einer künftigen Einleitung von Salzwässern im Einklang mit der IVU-Richtlinie und Artikel 11 der WRR gewährleistet sein, dass die WRR-Ziele erreicht werden. Zu diesem Zweck müssen die deutschen Behörden der laufenden Überwachung des ökologischen Zustands (einschließlich Salinität) Rechnung tragen, damit „keine Verschlechterung" eintritt.

---

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

[2] Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10.10.1996.